

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 19/2021

Veröffentlicht am: 06.05.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pharmazie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. I S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018, am 03. 02. 2021 die folgende Studienordnung für den Studiengang Pharmazie beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang

„Pharmazie“

mit dem Abschluss

„Pharmazeutische Prüfung“ (Staatsexamen)

des Fachbereichs Pharmazie der Philipps-Universität Marburg

vom 03. Februar 2021

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	3
§ 5	Studienberatung.....	3
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen.....	3
§ 7	Leistungsnachweise	3
§ 8	Anwesenheitspflicht und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.....	5
§ 9	Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen	6
§ 10	Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten (Praktika, Seminare).....	6
§ 11	An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen.....	7
§ 12	Leistungsbewertung und Notenbildung.....	8
§ 13	Wiederholung von Studienleistungen	8
§ 14	Studienausschuss.....	9
§ 15	Lehrverantwortliche sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Aufgaben	10
§ 16	Familienförderung und Nachteilsausgleich.....	11
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 18	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	12
§ 19	Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung der Leistungsnachweise für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.....	12
§ 20	Mitteilung der Ergebnisse und Einsicht in schriftliche Leistungskontrollen.....	13
§ 21	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.....	13
	Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	14
	Anlage 2: Studienleistungen und Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen	22

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel der universitären Ausbildung ist es, unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die wissenschaftlichen Grundlagen zur Ausübung des Apothekerberufs in forschungs-, lehr- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern zu erwerben, so dass die Absolventinnen und Absolventen zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur verantwortlichen Ausübung des Berufs des Apothekers/der Apothekerin befähigt werden. Zu den pharmazeutischen Tätigkeiten gehören unter anderem die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, die Prüfung von Ausgangsstoffen oder Arzneimitteln, die Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel, insbesondere zu deren Anwendungen, Wirkungen und Risiken, die Überprüfung von Arzneimitteln, die Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken sowie die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement. Somit erschließen sich den Absolventinnen und Absolventen unter anderem die öffentliche Apotheke, die Krankenhausapotheke, die pharmazeutische Industrie, das öffentliche Gesundheitswesen, das Sanitätswesen der Bundeswehr sowie die Forschungseinrichtungen der verschiedenen pharmazeutischen Disziplinen an den Hochschulen, in der Industrie oder bei sonstigen Trägern und Einrichtungen als Tätigkeitsfelder.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Pharmazie ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und nicht den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Studierende, die im Studiengang Pharmazie von einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland an die Philipps-Universität Marburg wechseln, müssen bei der Immatrikulation eine Bescheinigung von der ehemaligen Hochschule vorlegen, womit belegt wird, dass nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben Studiengang nicht endgültig verloren ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Zudem ist gemäß § 13 Abs. 5 dem Prüfungsbüro des Fachbereichs Pharmazie vor Aufnahme des Studiums eine Bescheinigung vorzulegen, welche die Anzahl der Fehlversuche für noch nicht erfolgreich erworbene Leistungsnachweise belegt. Ein Wechsel darf nur in das Semester erfolgen, für welches alle Zugangsvoraussetzungen laut Studienplan (Anlage 1 und 2 dieser Ordnung) erfüllt sind.

(3) Die Einstufung in ein jeweilig höheres Fachsemester kann nur erfolgen, wenn sämtliche vorherigen Leistungsnachweise gemäß Studienplan (Anlage 1 und 2 dieser Ordnung) erfolgreich nachgewiesen sind.

(4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt auf Basis der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Pharmazie beträgt nach §1 Abs. 3 AAppO vier Jahre. Auf Grundlage dieser Studienordnung stellt der Fachbereich Pharmazie ein Lehrangebot sicher, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abzuschließen. Der Dritte Abschnitt der Ausbildung gehört gemäß § 4 AAppO nicht mehr zum Studium und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Universität.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Für die Fachstudienberatung ist das Studiendekanat (Studiendekanin oder Studiendekan, Studienberatung, Prüfungsbüro) verantwortlich. In Zusammenarbeit mit der ZAS und der Studierendenvertretung des Fachbereichs Pharmazie werden für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Orientierungsveranstaltungen zur allgemeinen Einführung in das Studium angeboten.
- (3) Zuständig für die Beratung zur Pharmazeutischen Prüfung sowie zur Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.
- (4) Die Institute bzw. Fachbereiche, in denen Lehrveranstaltungen für Pharmazie-Studierende stattfinden, geben entsprechende Pläne heraus, die ebenfalls der Orientierung dienen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit dem Ersten Abschnitt, das Hauptstudium mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Pharmazeutische Prüfung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen.
- (2) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist eine Famulatur über einen Zeitraum von mindestens acht Wochen gemäß § 3 Abs. 2 AAppO abzuleisten.
- (3) Das Studium vermittelt in Form von theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen, Praktika, Exkursionen) die in Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 2 AAppO aufgeführten Inhalte. Die jeweiligen Lehrinhalte orientieren sich im Wesentlichen an dem in der AAppO aufgeführten Prüfungsstoff für die einzelnen Fächer des Ersten und des Zweiten Prüfungsabschnitts (vgl. Anlage 13 und 14 AAppO).
- (4) Die Abfolge des Pharmaziestudiums über die Fachsemester für die Dauer von 8 Semestern ist im Studienverlaufsplan gemäß Anlage 1 dargestellt. Studierende, die ihre Leistungsnachweise ohne zeitlichen Verzug gemäß dem Studienverlaufsplan erworben haben, befinden sich im planmäßigen Studienverlauf, der das Einhalten der Regelstudienzeit sicherstellt.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Gemäß § 6 AAppO sind für die Anmeldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung Bescheinigungen, im folgenden Leistungsnachweise genannt, über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den verschiedenen pharmazeutischen Stoffgebieten nachzuweisen (siehe Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 AAppO). Folgende Leistungsnachweise sind in den Stoffgebieten zu erwerben:

Grundstudium bis zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung	
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe:	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet A: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	- Chemie für Pharmazeuten (VL) - Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) (PR)
Stoffgebiet A: Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	- Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (VL + PR) - Stereochemie (SE) - Chemische Nomenklatur (SE) - Pharmazeutische/Medizinische Chemie (aus Stoffgebiet B) (VL)
Stoffgebiet A: Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (SE)
Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet B: Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	- Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) (VL+PR)
Stoffgebiet B: Instrumentelle Analytik	- Einführung in die Instrumentelle Analytik (VL) - Instrumentelle Analytik (PR)
Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet C: Pharmaz. und Med. Terminologie und Geschichte der Naturwissenschaften	- Pharmazeutische und medizinische Terminologie (SE) - Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie (VL)
Stoffgebiet C: Physik, physikalische Chemie und Mathematik	- Physik für Pharmazeuten (VL) - Grundlagen der Physikalischen Chemie (VL) - Physikalische Übungen für Pharmazeuten (PR) - Physikal.-chemische Übungen für Pharmazeuten (PR) - Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten (VL + Übung)
Stoffgebiet C: Arzneiformenlehre	- Grundlagen der Arzneiformenlehre (VL) - Arzneiformenlehre (PR)
Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet D: Pharmazeutische Biologie Teil 1	- Allgemeine Biologie für Pharmazeuten (VL) - Systemat. Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen (VL) - Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) (VL) - Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen (Exkursion) - Zytolog. und histolog. Grundlagen der Biologie (PR) - Grundlagen der Biochemie (VL)
Stoffgebiet D: Mikrobiologie	Mikrobiologie (VL + PR)
Stoffgebiet D: Grundlagen der Humanbiologie	- Grundlagen der Anatomie und Physiologie (VL) - Kursus der Physiologie (PR) - Grundlagen der Ernährungslehre (VL)
Stoffgebiet D: Pharmazeutische Biologie Teil 2	- Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) (PR)

Hauptstudium bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung	
Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie	<ul style="list-style-type: none"> - Biochemie und Molekularbiologie (VL) - Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie (VL) - Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie (PR)
Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie	<ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten (VL) - Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (SE)
Stoffgebiet F: Biopharmazie	<ul style="list-style-type: none"> - Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik (SE)
Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie (VL) - Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) (SE) - Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) (PR) - Immunologie, Impfstoffe und Sera (VL)
Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet H: Arzneistoffanalytik	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte (PR + VL)
Stoffgebiet H: Arzneimittelanalytik	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) (PR) - Pharmazeutische / Medizinische Chemie (VL)
Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Stoffgebiet I: Pharmakologie	<ul style="list-style-type: none"> - Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie (aus Stoffgebiet E) (VL) - Pharmakolog.-toxikolog. Demonstrationskurs (PR)
Stoffgebiet I: Klinische Pharmazie	<ul style="list-style-type: none"> - Klinische Pharmazie (SE) - Krankheitslehre (VL) - Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (VL)
Stoffgebiet I: Pharmakotherapie	<ul style="list-style-type: none"> - Pharmakotherapie (SE) - Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie (SE)
Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach	
Leistungsnachweis	Zugehörige Veranstaltungen
Wahlpflichtfach	<ul style="list-style-type: none"> Wahlpflichtfach in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Fach (PR)

(2) Die gemäß § 6 Abs. 3 für die jeweiligen Leistungsnachweise zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt und dort in ihrer Art, dem Verpflichtungsgrad, hinsichtlich der bestehenden Anwesenheitspflicht und der Form der jeweilig für den Leistungsnachweis notwendig zu bestehenden Erfolgskontrollen beschrieben.

§ 8 Anwesenheitspflicht und Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

(1) Für die den Leistungsnachweisen zugeordneten Lehrveranstaltungen besteht gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 AAppO Anwesenheitspflicht. Es können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Fehlzeiten sind nachzuholen. Können Studierende unverschuldet (z.B. durch Krankheit) nicht zu mindestens 90 % bei den

leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen präsent sein, so entscheidet die für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zusammen mit dem Studiausschuss, in welcher Art, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das Versäumnis nachgeholt werden kann.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an überwiegend praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse und Exkursionen) erfordert:

- a) die selbständige und richtige Erfüllung der gestellten Aufgaben, deren Umfang den in der AAppO vorgeschriebenen Praktikumsstunden angepasst ist,
- b) den Nachweis der theoretischen Kenntnisse während der praktischen Lehrveranstaltungen durch veranstaltungsbegleitende Leistungen in Form mündlicher Einzel- oder Gruppenprüfungen (im Weiteren als EK 1 bezeichnet) oder schriftlicher Erfolgskontrollen (im Weiteren ebenfalls als EK 1 bezeichnet) vor und/oder nach bestimmten Praktikumsabschnitten sofern in Anlage 2 gefordert,
- c) den abschließenden Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse durch eine in der Regel schriftliche Erfolgskontrolle (im Weiteren als EK 2 bezeichnet) sofern in Anlage 2 gefordert.

Voraussetzung für die Teilnahme an der EK 2 ist der erfolgreiche Abschluss der in der praktischen Lehrveranstaltung gestellten praktischen Aufgaben gemäß a) und, sofern in Anlage 2 gefordert, der Nachweis der theoretischen Kenntnisse gemäß b) (erfolgreich bestandene EK 1).

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an überwiegend theoretischen Lehrveranstaltungen (Seminare und Übungen) erfordert

- a) den Nachweis der theoretischen Kenntnisse während der Lehrveranstaltung sowie
- b) die erfolgreiche Teilnahme an der abschließenden Erfolgskontrolle (im Weiteren EK 2 bezeichnet), die in Form von Referaten, Kolloquien oder anderen schriftlichen Formen erfolgen kann.

(4) Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bestimmt die für die Durchführung verantwortliche Lehrperson, in welcher Form der Nachweis der praktischen und theoretischen Kenntnisse während der Lehrveranstaltung zu erfolgen hat.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen für leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Die Arbeit in den praktischen Lehrveranstaltungen setzt den Besuch von den Sicherheitsunterweisungen, die den Veranstaltungen jeweils zugeordnet sind, im jeweiligen Semester als Nachweis über Kenntnisse zur Laborsicherheit voraus.

(3) Gemäß § 15 Abs. 5 AAppO können Leistungsnachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

§ 10 Zugang zu Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten (Praktika, Seminare)

(1) Für Lehrveranstaltungen werden durch den Studiausschuss Zulassungszahlen festgesetzt, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Übersteigt bei einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Plätze wie folgt vergeben, wobei das Grund- und das Hauptstudium jeweils separat betrachtet werden:

1) an Härtefälle, i. S. von § 16 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1),

2) an Studierende, die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan die Lehrveranstaltung vorsah (Prioritätsgruppe 2),

3) an Studierende, die sich im planmäßigen Studienverlauf gemäß § 6 Abs. 4 dieser Studienordnung befinden (Prioritätsgruppe 3),

4) an Studierende, die im gleichen Fachsemester eingeschrieben sind, jedoch noch nicht alle Leistungen laut Studienverlaufsplan erbracht haben, solange diese Leistungen nicht als Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 2 der Studienordnung gefordert sind. bzw. an Studierende eines höheren Fachsemesters, sofern diese alle laut Studienverlaufsplan geforderten Leistungsnachweise erworben haben (Prioritätsgruppe 4),

5) an Studierende, die in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, jedoch noch nicht alle Leistungen laut Studienverlaufsplan erbracht haben, solange diese Leistungen nicht als Voraussetzung gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 2 der Studienordnung gefordert sind (Prioritätsgruppe 5).

(3) Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung aller Prioritätsgruppen, so werden die Plätze gemäß der obigen Reihung vergeben. Sind mehr gleichberechtigte Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

(4) Immatrikulierte Studierende der Pharmazie, denen ein Platz zugeteilt wurde, müssen ihren Platzanspruch zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfall schriftlich bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person geltend machen; anderenfalls wird der Platz an sonst Anspruchsberechtigte weitergegeben. Die Verhinderung ist bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, bei anderen Gründen in schriftlicher Form, innerhalb von 3 Werktagen glaubhaft zu versichern. Über die Anerkennung dieser Nachweise entscheidet die für die betroffene Lehrveranstaltung verantwortliche Person im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses.

§ 11 An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen

(1) Die Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 7 setzt eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist voraus. Die Anmeldung hat in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) zu erfolgen. Die Anmeldefristen werden vom Studienausschuss festgelegt und bekanntgegeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Belegung der Lehrveranstaltung im laufenden Semester nicht mehr möglich.

(2) Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei beschränkten Kapazitäten (Praktika, Seminare) erfolgt gemäß § 10 dieser Studienordnung.

(3) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung impliziert eine Anmeldung zu allen zugehörigen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen gemäß Anlage 2, sofern dort keine explizite Anmeldung festgelegt ist.

(4) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist innerhalb der vorgegebenen Frist nur in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) möglich und führt zu einer Abmeldung der zugehörigen veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen. Die separate Abmeldung von einer Erfolgskontrolle gemäß § 8 ist i. d. R. bis zum Vortag um 12:00 Uhr vor dem Prüfungsdatum möglich (siehe hierzu auch § 17 Abs. 1). Um nach erfolgter Abmeldung von einer Erfolgskontrolle oder nach Nichtbestehen an einem späteren Termin teilzunehmen, ist eine gesonderte Anmeldung in dem jeweiligen von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) zwingend erforderlich. Wird diese Anmeldung versäumt, ist eine Teilnahme an der Erfolgskontrolle nicht möglich.

(5) Die Anmeldung zu weiteren, nicht leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, wie z.B. Vorlesungen, soll ebenfalls über das jeweilige von der Philipps-Universität Marburg verwendete Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) erfolgen.

§ 12 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die EK 1 und EK 2 werden von der für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und/oder dem zugeordneten wissenschaftlichen Personal abgenommen.

(2) Veranstaltungsbegleitende Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 2 a und Abs. 3 a werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet

(3) EK 1 und EK2 werden ebenfalls mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. EK 1 und EK 2 können auch benotet werden, dabei wird sinngemäß nach § 9 AAppO bewertet und folgender Notenschlüssel angewandt:

Note	Prozent	
	obere Grenze	untere Grenze
1,0	100,0	≥ 93,8
1,3	< 93,8	≥ 87,5
1,7	< 87,5	≥ 83,3
2,0	< 83,3	≥ 79,2
2,3	< 79,2	≥ 75,0
2,7	< 75,0	≥ 70,8
3,0	< 70,8	≥ 66,7
3,3	< 66,7	≥ 62,5
3,7	< 62,5	≥ 56,3
4,0	< 56,3	≥ 50,0
5,0 („nicht bestanden“)	< 50,0	

(4) Benotungen dienen der Rückmeldung der Studierenden über ihren Leistungsstand. Sie werden nicht in die Bescheinigung der Leistungsnachweise für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung übernommen.

(5) Besteht eine veranstaltungsbegleitende Studienleistung, EK 1 oder EK2 aus Teilleistungen, muss jede Teilleistung mit „bestanden“ oder mindestens der Note „4,0“ bewertet sein.

§ 13 Wiederholung von Studienleistungen

(1) Bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen, EK 1 und EK 2 können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht-bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen, EK 1 und EK2 können wie folgt wiederholt werden:

a) EK 1 können fünfmal wiederholt werden, d.h. es werden insgesamt sechs Versuche ermöglicht.

- Für die EK 1 werden im laufenden Semester insgesamt drei Termine angeboten.
- Der Mindestabstand zwischen zwei Terminen hat mindestens fünf Werktage (Mo-Sa) zu betragen. Den genauen Termin legt die verantwortliche Lehrperson zu Beginn des Semesters fest.
- Der sechste Versuch der EK 1 muss von der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer bzw. einer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die/der mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden ist, des Fachbereichs Pharmazie abgenommen werden, wobei diese Prüfung in der Regel schriftlich erfolgen soll. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Verlauf schriftlich zu dokumentieren.

- Ist die EK 1 im sechsten Versuch nicht erfolgreich bestanden, kann die praktische Lehrveranstaltung nicht mehr weiter besucht bzw. nicht absolviert werden und somit gemäß § 18 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

b) EK 2 können fünfmal wiederholt werden, d.h. es werden insgesamt sechs Versuche ermöglicht.

- Bei EK 2, die aus separaten Anteilen bestehen, die unabhängig voneinander bewertet werden, ist im Rahmen der vorgeschriebenen Wiederholungsfristen nur der bislang nicht bestandene Anteil zu wiederholen.

- Für die EK 2 werden innerhalb des Semesters zwei Termine angesetzt.

- Der Mindestabstand zwischen zwei Terminen muss mindestens fünf Werktage (Mo-Sa) betragen. Die genauen Termine legt die verantwortliche Lehrperson zu Beginn des Semesters fest.

- Steht für die Studierenden ein staatlicher Prüfungstermin laut Studienverlaufsplan an, so sind die Wiederholungsprüfungen so rechtzeitig anzusetzen, dass die Teilnahme an der staatlichen Prüfung bei Bestehen dieser Nachprüfung termingerecht möglich ist.

- Der sechste Versuch der EK 2 muss von der oder dem verantwortlichen Leiterin oder Leiter der Lehrveranstaltung sowie einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer bzw. einer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die/der mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden ist, des Fachbereichs Pharmazie abgenommen werden, wobei diese Prüfung in der Regel schriftlich erfolgen soll. Im Fall einer mündlichen Prüfung ist der Verlauf schriftlich zu dokumentieren.

- Ist die EK 2 im sechsten Versuch nicht erfolgreich bestanden, kann die Lehrveranstaltung nicht mehr weiter besucht bzw. nicht absolviert werden und somit gemäß § 18 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

(3) Werden nach § 8 Abs. 2a und 3a Leistungen nicht erfolgreich im laufenden Semester absolviert, so wird die Lehrveranstaltung als nicht bestanden gewertet. In einem darauffolgenden Semester können durch erneute Teilnahme die noch ausstehenden Leistungen erbracht werden. An einer Lehrveranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 2a und 3a kann maximal dreimal teilgenommen werden. Ist ein erfolgreicher Abschluss bis dahin nicht gelungen, können die praktische Lehrveranstaltung bzw. das Seminar nicht mehr weiter besucht bzw. nicht absolviert werden und somit gemäß § 18 nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

(4) Die Termine für Studienleistungen, insbesondere die EK 1 und EK 2, sind so festzulegen, a) dass den Studierenden mindestens drei Werktage für die Anmeldung zur Teilnahme eines weiteren Versuchs zur Verfügung stehen,

b) dass die Ergebnisse bis spätestens zum Ende des Semesters in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) für die Studierenden verfügbar sind (Wintersemester: 31.03. / Sommersemester 30.09.).

(5) Fehlversuche von Studienortswechslern im Sinne des § 3 Abs. 2 werden wie Fehlversuche an der Philipps-Universität Marburg auf die Wiederholungsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen EK 1 und EK 2 angerechnet.

§ 14 Studienausschuss

(1) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pharmazie einen Studienausschuss ein.

(2) Dem Studienausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied benannt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Weitere Amtszeiten sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit benannt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Studiausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Pharmazie. Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter vom Fachbereichsrat bestellt.

(4) Der Studiausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Studiausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Studiausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Studiausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(8) Der Studiausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(9) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Administration der Studien- und Prüfungsleistungen, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro des Fachbereichs Pharmazie).

(10) Individualentscheidungen des Ausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Lehrverantwortliche sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Aufgaben

(1) Zur Abnahme von Leistungen nach dieser Studienordnung sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Leistung nach dieser Studienordnung beauftragt wurden, befugt. Leistungen nach dieser Studienordnung dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Leistung nach dieser Studienordnung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Personen nach Abs. 1 bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Leistung nach dieser Studienordnung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Leistungskontrollen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Leistungskontrollen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Leistungskontrolle von der Fortsetzung der Leistungskontrolle auszuschließen.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen, bei veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen wird Rücksicht genommen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden, welche die Erbringung von Leistungsnachweisen erschweren. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig, gegenüber dem Studiendekanat (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen entscheidet der Studienausschuss auf schriftlichen Antrag, wobei in strittigen Fällen mit Einverständnis der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person angehört werden soll. Der Studienausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird ermöglicht.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die geforderte Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird der Nachteil durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei Erfolgskontrollen (EK 1 und EK 2) insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung bzw. spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Studienausschusses (Prüfungsbüro) zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, welches die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist absehbar, dass der Nachteilsausgleich für mehrere Veranstaltungen, bei veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen und Erfolgskontrollen benötigt wird, so reicht die einmalige Antragsstellung an die/den Vorsitzende/n des Studienausschusses (Prüfungsbüro). Im Bewilligungsfall stellt der Studienausschuss eine zeitlich befristete Bescheinigung aus, die in der jeweilig betroffenen Veranstaltung unaufgefordert in Kopie einzureichen ist.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studienleistungen, EK 1 und EK 2 gemäß § 7 und § 8 werden mit „nicht bestanden“ gemäß § 12 Abs. 2 bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Termin ohne triftigen Grund versäumt oder diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung gemäß Satz 1 spätestens am dritten auf den Termin folgenden Werktag im Original dem Prüfungsbüro der Pharmazie vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, ist die Leistung als „nicht bestanden“ zu bewerten. Zusätzlich ist die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Lehrperson oder eine von dieser beauftragte Person am Tag der Leistung über die Gründe des Versäumnisses zu informieren. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 16.

(3) Versucht die Studierende oder der Studierende, das Ergebnis von Leistungen durch Täuschung (z. B. Plagiat) oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung gemäß § 12 als „nicht bestanden“. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Studienleistung ebenfalls gemäß § 12 als „nicht

bestanden“. In schwerwiegenden Fällen (u. a. im Fall einer wiederholten Täuschung) kann der Studienausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie erlischt. Gleiches gilt für unrechtmäßig erwirkte Anwesenheitsnachweise (z. B. durch Fälschung der Unterschrift).

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 3 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch geht insbesondere endgültig verloren, wenn
1. eine Studienleistung, insbesondere EK 1 oder EK 2, nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 17 Abs. 3 vorliegt,
 3. wenn innerhalb von zwei Jahren kein gemäß § 6 AAppO und Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 AAppO) bzw. nach § 8 Abs. 2c und 3b dieser Ordnung vorgesehene Leistung erbracht wurde (§ 59 HHG Abs. 4).
- (2) Ist eine Studienleistung aus Abs. 1 Nr. 1 endgültig nicht erfolgreich bestanden, kann die praktische Lehrveranstaltung oder das Seminar nicht mehr weiter besucht bzw. absolviert und somit nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Eine Fortführung des Studiums der Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg ist dann nicht mehr möglich.
- (3) Über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung der Leistungsnachweise für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

- (1) Studierende erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene veranstaltungsbegleitende Studienleistungen, EK 1 und EK 2, in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) sowie eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen und Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) entsprechend der verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ausgestellt, sofern diese nicht eigenständig in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) erstellt werden können.
- (2) Für die Anmeldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erhalten Studierende auf Antrag in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) eine Bescheinigung zur Vorlage beim Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen in Form einer Leistungsübersicht, welche die einzelnen Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nach dem Muster der Anlage 2 und 3 AAppO ersetzt.
- (3) Anträge gemäß Abs. 2 können ausschließlich in Form einer Anmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem gestellt werden, sofern man
- a) für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sich mindestens im vierten Fachsemester befindet
oder
 - b) für den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sich nach Bestehen des ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung mindestens im achten Fachsemester befindet.

§ 20 Mitteilung der Ergebnisse und Einsicht in schriftliche Leistungskontrollen

(1) Das Ergebnis veranstaltungsbegleitender Studienleistungen, EK 1 und EK 2 wird in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) bekanntgegeben.

(2) Den Studierenden ist Einsicht in die Bewertung ihrer schriftlichen Arbeiten zu gewähren.

(3) Die jeweiligen Termine zur Einsicht werden zu Beginn des Semesters in dem von der Philipps-Universität Marburg verwendeten Campus-Managementsystem (z.Z. Marvin) zusammen mit der Prüfungsterminplanung bekanntgegeben. Eine Einsichtnahme erfolgt dabei zunächst für Studierende, welche die jeweilige schriftliche Leistungskontrolle nicht bestanden haben. Nach Abschluss der Prüfungsperiode ist eine Einsichtnahme auch für diejenigen Studierenden möglich, welche die entsprechende Leistungskontrolle bestanden haben.

(4) Die Einsicht wird nur einmalig gewährt. Abschriften, Kopien, Fotografien etc. dürfen nicht angefertigt werden.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienordnungen für den Studiengang Pharmazie vom 8. September 1983, vom 23. Februar 1994 und vom 20. November 2001 außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen, sowie für alle Studierenden, die in den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium) ab dem Wintersemester 2021/22 eintreten.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Pharmazie an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, können den jeweiligen Studienabschnitt (Grund- bzw. Hauptstudium), in dem sie sich befinden, nach der Studienordnung vom 20. November 2001 bis zum Sommersemester 2024 (längstens 30. September 2024) beenden. Dann endet das Lehrangebot sowie das Angebot, Leistungskontrollen gemäß der Studienordnung vom 20. November 2001 zu absolvieren. Studierende die bis zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Studienabschnitt nach der Studienordnung vom 20. November 2001 noch nicht beendet haben, werden von Amts wegen in diese Studienordnung umgeschrieben und die Leistungsnachweise dafür verbucht.

(4) Der Studienausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studienordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studienordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 06.05.2021

gez.

Prof. Dr. Michael Keusgen
Dekan des Fachbereichs Pharmazie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 07.05.2021

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Grundstudium

Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik

Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

1. Semester	Stoffgebiet A	<p>Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Chemie für Pharmazeuten (VL) <p>Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seminar
	Stoffgebiet C	<p>Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten (einschließlich Übungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übungen und Vorlesung <p>Einführung in die Physik I für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin (VL) (Wintersemester) oder Einführung in die Physik II für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin (VL) (Sommersemester)</p> <p>Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie I</p> <p>Pharmazeutische und medizinische Terminologie I</p>
	Stoffgebiet D	<p>Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie (Wintersemester)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Zytologie, Histologie und Virologie (VL) <p>oder</p> <p>Bestimmungsübungen und Arzneipflanzen-Exkursionen (Sommersemester)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum und Exkursion • Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Systematik der Mikroorganismen und Arzneipflanzen (VL)

		Grundlagen der Anatomie und Physiologie I (VL) oder Grundlagen der Anatomie und Physiologie II (VL)
--	--	--

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

2. Semester	Stoffgebiet A	<p>Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (VL)
	Stoffgebiet C	<p>Grundlagen der Arzneiformenlehre (VL)</p> <p>Physikalisches und Physikalisch-chemisches Praktikum für Studierende der Pharmazie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Einführung in die Physik I für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin (VL) (Wintersemester) oder Einführung in die Physik II für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin (VL) (Sommersemester) <p>Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie II</p> <p>Pharmazeutische und medizinische Terminologie II</p>
	Stoffgebiet D	<p>Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie (Wintersemester)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Cytologie, Histologie und Virologie (VL) <p>oder</p> <p>Bestimmungsübungen und Arzneipflanzen-Exkursionen (Sommersemester)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum und Exkursion • Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Systematik der Mikroorganismen und Arzneipflanzen (VL) <p>Kursus der Physiologie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Grundlagen der Anatomie und Physiologie I (VL) oder Grundlagen der Anatomie und Physiologie II (VL)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

3. Semester	Stoffgebiet A	Chemie einschl. der Analytik der org. Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Pharmazeutische/Medizinische Chemie (VL) aus Stoffgebiet B • Organisch-medizinische Chemie einschließlich der chemischen Nomenklatur (VL)
	Stoffgebiet C	Arzneiformenlehre I <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum
	Stoffgebiet D	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Allg. Biologie f. Pharm., Morphologie und Anatomie (VL) • Allgemeine Biologie für Pharm., Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Genetik (VL)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

4. Semester	Stoffgebiet A	Stereochemie <ul style="list-style-type: none"> • Seminar
	Stoffgebiet B	Instrumentelle Analytik <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Einführung in die instrumentelle Analytik (VL)
	Stoffgebiet D	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen) <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Mikrobiologie <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Immunologie für Pharmazeuten (VL) • Praktikum Grundlagen der Ernährungslehre (VL)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

Hauptstudium

Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie
 Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
 Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe
 Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik
 Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie
 Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach

5. Semester	Stoffgebiet G	Biogene Arzneimittel (Antiinfektiva) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Pharmazeutische Biologie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet H	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Pharmazeutische / Medizinische Chemie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet I	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie (Ringvorlesung) Krankheitslehre (VL)
	Fakultativ	Medizinische Chemie (Organik II, Stabilität, Biotransformation, Pro- und Soft-Drugs)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

6. Semester	Stoffgebiet E	Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Biochemie u. Molekularbiologie (VL) • Grundlagen der klinischen Chemie und Pathobiochemie (VL)
	Stoffgebiet F	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik <ul style="list-style-type: none"> • Biopharmazie einschließlich arzneiformbezogener Pharmakokinetik (SE) Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet G	Biogene Arzneimittel (gentechnisch hergestellte Arzneimittel) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen) <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum Pharmazeutische Biologie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet H	Pharmazeutische / Medizinische Chemie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet I	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie (Ringvorlesung) Krankheitslehre (VL)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

7. Semester	Stoffgebiet F	Pharmazeutische Technologie und Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum • Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (SE) Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet G	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Pharmazeutische Biologie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet H	Pharmazeutische / Medizinische Chemie (Ringvorlesung)
	Stoffgebiet I	Pharmakotherapie (einschließlich Übungen) <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Klinische Pharmazie I <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie (Ringvorlesung)
	Fakultativ	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (VL) (nur im Sommersemester) Ethik in der Pharmazie (SE) (nur im Wintersemester)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

Vorlesungsfreie Zeit zwischen 7. und 8. Semester	Stoffgebiet K	Wahlpflichtfach
--	---------------	------------------------

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

8. Semester	Stoffgebiet H	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum
	Stoffgebiet I	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs <ul style="list-style-type: none"> • Seminar Klinische Pharmazie <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Pharmazie II (SE) Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker (VL) (nur im Sommersemester)
	Fakultativ	Ethik in der Pharmazie (SE) (nur im Wintersemester)

In dieser Veranstaltung ist in dem jeweiligen Semester ein Leistungsnachweis bzw. eine Studienleistung zu erwerben

Anlage 2: Studienleistungen und Zugangsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

Grundstudium

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet A: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) Chemie für Pharmazeuten	1) Erfolgskontrolle (1) 2) Studienleistung Praktikum	verpflichtend	
Stoffgebiet A: Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe einschließlich Chemischer Nomenklatur Organisch medizinische Chemie einschließlich der chemischen Nomenklatur Pharmazeutische und medizinische Chemie (aus Stoffgebiet B)	1) Erfolgskontrolle (1) 2) Studienleistung Praktikum	verpflichtend	Stoffgebiet A: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
	Seminar Stereochemie	1) Studienleistung Seminar 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erfolgskontrolle (1) Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe einschließlich Chemischer Nomenklatur
Stoffgebiet A: Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	1) Studienleistung Seminar 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet B: Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	1) Erfolgskontrolle (1) 2) Studienleistung Praktikum 3) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Stoffgebiet A: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
Stoffgebiet B: Instrumentelle Analytik	Instrumentelle Analytik Einführung in die Instrumentelle Analytik	1) Erfolgskontrolle (1) 2) Studienleistung Praktikum 3) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Stoffgebiet A: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe Stoffgebiet B: Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten Erfolgskontrolle (1) Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet C Pharmaz. und Med. Terminologie und Geschichte der Naturwissenschaften	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie Pharmazeutische und medizinische Terminologien	1) Studienleistung Seminar 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	
Stoffgebiet C: Physik, physikalische Chemie und Mathematik	Physikalisches und Physikalisch-chemisches Praktikum für Studierende der Pharmazie	1) Studienleistung, Testatschein 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	
	Einführung in die Physik I für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin			
	Einführung in die Physik II für Studierende der Biologie, Pharmazie und Zahnmedizin			
	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	1) Studienleistung Übungen und Vorlesung 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	
Stoffgebiet C: Arzneiformenlehre	Grundlagen der Arzneiformenlehre Arzneiformenlehre I Einführung zum Praktikum Arzneiformenlehre I	1) Erfolgskontrolle (1) 2) Studienleistung Praktikum 3) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	(Erfolgskontrolle 1) Arzneiformenlehre 1 Wird im Semester vor Beginn des Praktikums angeboten

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet D: Pharmazeutische Biologie Teil 1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Systematik der Mikroorganismen und Arzneipflanzen Bestimmungsübungen und Arzneipflanzenexkursionen	1) nur im SoSe Praktikum - Exkursionen 2) Erfolgskontrolle 1 3) (nur im SoSe, Erfolgskontrolle (2))	verpflichtend	
	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Cytologie, Histologie und Virologie Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	1) WiSe Studienleistung Praktikum 2) WiSe Erfolgskontrolle (2))	verpflichtend	
	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) Allg. Biol. für Pharmazeuten: Morphologie und Anatomie Allgemeine Biologie für Pharmazeuten: Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Genetik	1) Studienleistung, Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2) in Grundlagen der Anatomie und Morphologie 3) Erfolgskontrolle (2) in Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Genetik	verpflichtend	Voraussetzung Erfolgskontrolle (2) Allg. Biologie f. Pharmazeuten: Systematik der Mikroorganismen und Arzneipflanzen und Erfolgskontrolle (2) Zytolog. und histolog. Grundlagen der Biologie

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet D: Pharmazeutische Biologie Teil 2	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	1) Studienleistung Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Stoffgebiet D: Pharmazeutische Biologie Teil 1
Stoffgebiet D: Grundlagen der Humanbiologie	Kursus der Physiologie Grundlagen der Anatomie und Physiologie I Grundlagen der Anatomie und Physiologie II	1) Studienleistung Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2) in Kursus der Physiologie	verpflichtend	
	Grundlagen der Ernährungslehre			
Stoffgebiet D: Mikrobiologie	Mikrobiologie Einführung in die medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Immunologie für Pharmazeuten	1) Studienleistung Praktikum der Medizinischen Mikrobiologie für Pharmazeuten 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	

Hauptstudium

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie	Biochemische Untersuchungsmethoden	1) Studienleistung Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Biochemie und Molekularbiologie			
	Grundlagen der Klinischen Chemie und Pathobiochemie			
Stoffgebiet F: Biopharmazie	Biopharmazie einschließlich arzneiformbezogener Pharmakokinetik	1) Studienleistung: Seminar Biopharmazie 2) Erfolgskontrolle (2) – Biopharmazie	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Qualitätssicherung	Pharmazeutische Technologie Laborpraktikum	1) Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (Teil A)			
	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (Teil B)	Studienleistung: Seminar Qualitätssicherung	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln			

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet G Biogene Arzneistoffe	Biogene Arzneimittel (Antiinfektiva)	Hausarbeit mit Vortrag (Antiinfektiva)	verpflichtend	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
	Biogene Arzneimittel (gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	Hausarbeit mit Vortrag (gentechnisch hergestellte Arzneimitte)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	1) Praktikum - Seminar 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka)	Hausarbeit mit Vortrag (Phytopharmaka)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung Seminar Antiinfektiva
	Pharmazeutische Biologie A: Arzneipflanzen Pharmazeutische Biologie B: Phytopharmaka und Antiinfektiva Pharmazeutische Biologie C: Immunologie und Gentechnologie			

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet H: Arzneistoffanalytik	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	1)Erfolgskontrolle (1) 2) Praktikum – Seminar 3) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Stoffgebiet H: Arzneimittelanalytik	Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) Pharmazeutisch medizinische Chemie III (Arzneistoffe A) Pharmazeutisch medizinische Chemie III (Arzneistoffe B) Pharmazeutisch medizinische Chemie III (Arzneistoffe C)	1) Studienleistung Praktikum 2)Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung Stoffgebiet H: Arzneistoffanalytik
Stoffgebiet K Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach	Prüfungsleistung	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung bestanden

Leistungsnachweis - Bezeichnung	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Zugehörige Studienleistungen aufgeführt in der zu erbringenden Reihenfolge		
		Leistung	Verpflichtungsgrad	Voraussetzung
Stoffgebiet I: Klinische Pharmazie	Klinische Pharmazie I	Seminar I	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
	Klinische Pharmazie II	1) Seminar II 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung Studienleistung: Seminar Klinische Pharmazie I
	Krankheitslehre Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker			
Stoffgebiet I: Pharmakotherapie	Pharmakotherapie (einschließlich Übungen)	1) Studienleistung: Seminar 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung
Stoffgebiet I: Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie (aus Stoffgebiet E)	Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie I Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie II Pharmakologie und Toxikologie einschließlich Pathophysiologie/ Pathobiochemie III Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	1) Studienleistung: Praktikum 2) Erfolgskontrolle (2)	verpflichtend	Erster Abschnitt der Pharm. Prüfung